

EINSCHREIBEN

Bendicht Luginbühl
Willadingweg 54
3006 Bern

Bern, 21. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Luginbühl,

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30. Juni 2026 bezüglich Nachfristansetzung zur rechtsgenügli-
chen Beantwortung des Auskunftsbegehrens gemäss Art. 697 Abs. 1 OR (zweiter Halbsatz) i.V.m. Art.
731a Abs. 3 OR. In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 16. Juni 2026 möchten wir uns hierzu wie
folgt äussern:

1. *A2 / A4 / C2: Welche der fünf dokumentierten Negativ-Indikatoren wurden konkret gewürdigt, mit welcher Begründung wurde je ein Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung verneint, und wurde ein eigener, von der Geschäftsleitung unabhängiger Werthaltigkeitstest (PS-CH 540) auf die Beteiligung BLS Netz AG (Buchwert CHF 129'582'000) durchgeführt? – Ohne jede Sachaussage.*

Antwort KPMG:

Zum Inhalt der von der KPMG AG durchgeführten Risikoanalysen, insbesondere zu den genannten Themenkreisen, können wir, wie im Schreiben vom 16. Juni 2026 erwähnt, keine Auskunft geben, da diese die Prüfungsmethodik und -strategie der KPMG AG und damit deren Geschäftsgeheimnis betreffen.

Informationen im Zusammenhang mit Strafverfahren, laufenden Beschwerdeverfahren oder zu spezifischen Risiken im Projekt Teil- bzw. Vollausbau Lötschberg-Basistunnel können zudem auch schützenswerte Interessen der BLS AG und der BLS Netz AG beeinträchtigen, wie der Verwaltungsratspräsident an der Generalversammlung ausgeführt hat (vgl. GV-Protokoll, Seite 8).

Im Rahmen unserer unabhängigen Risikobeurteilung sowie der eigens durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir die Einschätzung des Verwaltungsrats bezüglich der Werthaltigkeit der Beteiligung an der BLS Netz AG (vgl. Antwort der BLS vom 13. Mai 2026 zu Ihrer Frage Nr. 33) beurteilt. Basierend darauf teilen wir die Einschätzung des Verwaltungsrats, dass die Beteiligung im Kontext der gesamten Jahresrechnung nicht wesentlich falsch dargestellt ist.

2. *B2: Buchwert, Stand der Werthaltigkeitsprüfung und Durchführung eines Impairment-Tests betreffend die BLS Cargo AG (zweites Verlustjahr in Folge). – Ausgewichen.*

Antwort KPMG: Wie der Verwaltungsratspräsident an der Generalversammlung ausgeführt hat, hat die BLS AG eine Überprüfung der Werthaltigkeit der Beteiligung an der BLS Cargo AG anhand der DCF-Methode durchgeführt. Diese Prüfung hat ergeben, dass der Verwaltungsrat die Werthaltigkeit der Beteiligung an der BLS Cargo AG weiterhin als gegeben ansieht. Weiter stellt der Verwaltungsratspräsident klar, dass zu den angefragten Schlüsselparametern keine Auskunft erteilt wird, da es sich um wettbewerbssensitive Informationen und somit um ein Geschäftsgeheimnis der BLS Cargo AG handelt (vgl. GV-Protokoll, S. 9 f.). Dementsprechend haben wir in unserer Antwort vom 16. Juni 2026 auf das Geschäftsgeheimnis der BLS AG verwiesen.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage unter B2 (Erfassung von Goodwill-Wertbeeinträchtigung im Konzernabschluss) ist festzuhalten, dass gemäss Konzernrechnung der BLS AG kein Goodwill bilanziert ist.

3. *C1: Offenlegung der konkreten Wesentlichkeitsschwellen, die zur Nicht-Identifikation der Beteiligungswerthaltigkeiten als KAM führten. – Bloss allgemeine Verfahrensbeschreibung.*

Antwort KPMG: Die Vorgehensweise zur Identifikation eines Key Audit Matter (KAM) wurde im Antwortschreiben vom 16. Juni 2026 hinlänglich dargelegt. Dabei ist die monetäre Wesentlichkeit als ein Faktor unter vielen mit zu berücksichtigen und nicht als alleinstehendes Entscheidungskriterium zu qualifizieren. Wir verweisen auf ISA-PS 701, Tz 8. Demnach werden KAM definiert als «Sachverhalte, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers in der Prüfung des Abschlusses des Berichtszeitraums am bedeutsamsten waren.» Somit ist «die Bestimmung, welche und wie viele der Sachverhalte, die bedeutsame Aufmerksamkeit des Abschlussprüfers erforderten, am bedeutsamsten in der Prüfung des Abschlusses des Berichtszeitraums waren, [...] eine Frage des pflichtgemässen Ermessens» des Abschlussprüfers (ISA-PS 701, A 30).

4. *D2 / D3: Welche Standorte (KbS-Nummern) von der Auflösung der Altlasten-Rückstellung (TCHF 4'959) betroffen sind und wie deren Konsistenz mit den fortbestehenden Monitoring-Auflagen Disp. 5.3.6 gewürdigt wurde. – Verweigert.*

Antwort KPMG: Der Verwaltungsratspräsident hat an der Generalversammlung erläutert, dass die teilweise Auflösung von Altlasten-Rückstellungen im Rahmen der üblichen jährlichen Neubewertungen erfolgte und dass der Standort Mitholz davon nicht betroffen ist (vgl. GV-Protokoll, Seite 8). Im Antwortschreiben vom 13. Mai 2026 hatte die BLS AG dies unter Frage 26 bereits bestätigt.

Wie in unserem Schreiben vom 16. Juni 2026 dargelegt, können wir keine inhaltlichen Angaben zu Jahresrechnungspositionen machen, da dies nicht die Durchführung und das Ergebnis unserer Prüfung betrifft.

5. *E2: Liegen «legal letters» externer Anwälte (PS-CH 501) zu den hängigen Verfahren vor und sind diese mit der Eigenbeurteilung «sehr gering» konsistent? – Verweigert.*

Antwort KPMG: Auf Basis der durchgeführten und im Antwortschreiben vom 16. Juni 2026 dargelegten Prüfungshandlungen wurden im Kontext der gesamten Jahresrechnung keine wesentlichen Fehldarstellungen in Bezug auf die Darstellung der von Ihnen genannten Verfahren festgestellt.

6. *G3 / G4: Die zentrale Unabhängigkeitsfrage bleibt unbeantwortet: Wie verhalten sich die Non-Audit-Honorare (TCHF 62) zu den Audit-Fees 2025 (TCHF 402) – Verhältnis 15.4 % und damit oberhalb der 10 %-Schwelle – und welche «familiarity»- bzw. «self-review»-Beurteilung sowie welche «safeguards» wurden vorgenommen?*

Antwort KPMG: Es gibt u. E. keine «10 %-Schwelle für Non-Audit-Fees in Relation zu Audit-Fees». Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a RAG dürfen die jährlichen Honorare aus Revisions- und anderen Dienstleistungen für eine einzelne Gesellschaft und die mit ihr durch einheitliche Leitung verbundenen Gesellschaften (Konzern) 10 % ihrer gesamten Honorarsumme nicht übersteigen. In unserem Schreiben vom 16. Juni 2026 haben wir bereits erwähnt, dass die KPMG AG Art. 11 RAG einhält.

In Ergänzung zur Antwort vom 16. Juni 2026 halten wir fest, dass die erbrachten Non-Audit-Dienstleistungen keine von Ihnen erwähnten «familiarity»- bzw. «self-review»-Risiken darstellen.

7. *H2: Wurden die im VR-Vergütungs-Benchmarking eingesetzten «spezialisierten Dienstleister» einer Unabhängigkeits- und Related-Party-Prüfung unterzogen? – Verweigert.*

Antwort KPMG: Die Revisionsstelle prüft die Konzern- bzw. Jahresrechnung, beinhaltend die im Revisionsstellenbericht benannten Bestandteile. Das vom Verwaltungsrat durchgeführte Benchmarking ist nicht Gegenstand unserer Prüfung. Die Vollständigkeit der Offenlegung nahestehender Personen nach Swiss GAAP FER 27 wird durch aussagebezogene Prüfungshandlungen geprüft. Diese wurden im Schreiben vom 16. Juni 2026 dargelegt.

8. *J1: Obschon ausdrücklich nur eine Ja/Nein-Antwort ohne jede inhaltliche Offenlegung verlangt wurde, verweigern Sie selbst diese unter Berufung auf das Geschäftsgeheimnis. Eine Geheimnisberufung gegen eine blosse Ja/Nein-Auskunft ist von vornherein unhaltbar.*

Antwort KPMG: Wie bereits im Schreiben vom 16. Juni 2026 erläutert, können wir keine Angaben zum Inhalt des Umfassenden Berichts an den Verwaltungsrat machen. Der Inhalt dieses Dokuments unterliegt dem Geschäftsgeheimnis.

9. *J2: Wurde die fünfmonatige CFO-Vakanz (April-August 2025) als Risikofaktor (PS-CH 315) eingestuft und wurden ergänzende Prüfungshandlungen (PS-CH 330) angeordnet? – Pauschal ausgewichen.*

Antwort KPMG: Wie im Schreiben vom 16. Juni 2026 dargelegt, führt die Revisionsstelle eine umfassende Risikoanalyse für die Prüfung der Jahresrechnung durch und definiert angemessene Prüfungshandlungen zur Adressierung der identifizierten Risiken. Auf einzelne Aspekte der Risikobeurteilung wird aufgrund des Geschäftsgeheimnisses nicht eingegangen.

Eine Kopie Ihres Schreibens sowie unsere Stellungnahme haben wir dem Verwaltungsrat der BLS AG und der BLS Netz AG zur Kenntnis gebracht.

Freundliche Grüsse

Pascal Henggi

Manuel Steiner